



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.XVIII. Vom Laudo der Reichs-Stände, in Puncto der 4. Wald-Städte. Des Frantzösischen Haupt-Recessus. Ausstellungen der Frantzosen an der Kayserlichen Ratification.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Junius.

der Chur-Maynische also spat einstellte: Es berichtete aber derselbe, daß Er denen Französischen das Conclulum wegen der 4. Wald-Städte vorgezeigt habe, welche übel damit zufrieden wären, stellten es gleichwohl dahin, weil Sie in die Stände compromittirt gehabt: begehrt aber, man möchte den Münsterischen mit Ihnen getroffenen Vergleich nicht *specialem Guarantiam* nennen, sondern das Wort: *Conventio*, gebrauchen, weil solches Wort nicht allein die *Guarantie* sondern auch das *Jus Retentionis nummorum* begreiffe: und müßten Sie deshalb wegen Oesterreich sicher gehen, damit die Cron Frankreich nicht hiernächst wegen Zahlung der 3. Millionen angefallen würde, obwohl die Spa-

Von dem Wort: Conventio, statt: Specialis Guarantia.

nische *Cessio ratione Alsatia* noch nicht vorhanden sey.

Das *Collegium Principum & Civitatum* fand dabei kein Bedencken, und beklagten, daß sich darinn aufgehalten würde, denn es bey den Ständen keine andere Meynung in Verfassung des *Laudi* gehabt habe, und man sich ja besterliche, die Urthel und Sentenz auf das deutlichste zu sehen. Wann man es auch gleich nicht thäte, und die Französischen von der Stände Gesandten zu wissen begehreten, ob es den Verstand habe, würden Sie sich dahin declariren müssen. Derhalben ja besser sey, daß man es so fort klar setze, als daß man hernach eine absonderliche Declaration von sich stellen müsse.

1650.  
Junius.

§. X III.

Von Lando der Reichs-Stände in Funcho der 4. Wald-Städte.

Frentags den 21. Junii, frühe um 7. Uhr, versamleten sich sämtlicher Reichs-Stände Gesandten, mußten aber auf den Chur-Maynischen bis um 9. Uhr warten, nach dessen Ankunft die Chur-Fürstlichen in Ihr Zimmer giengen, u. über die Puncta deliberirten, so hernach der Chur-Maynische dieses Inhalts vortrug: „Nachdem gestriges Tages das verfassete Conclulum allhier auf dem Rathhause abgelesen worden, darinn der Special-Guarantie gedacht sey, sich aber hernach die Königlich-Französischen angegeben und begehret hätten, daß man die Münsterische hierinn gestroffene Handlung allein eine *Conventionem*, nicht aber *Specialem Guarantiam* nennen sollte, so beliebeten die Churfürstlichen solches, jedoch daß weiser in dem Conclulo keine Aenderung admittiret werde, weil die Kayserlichen u. Königlich-Französischen in die Stände compromittirt hätten, also nicht vorschreiben könnten, wie man die Sentenz einzurichten habe. Sie die Chur-Fürstl. würden auch hierinn nicht gewisshen seyn, wann Sie gesehen hätten, daß es ein *Essential-Stück* beträffe. Weil solches Conclulum nun also denen Kayserlichen und Französischen Gesandten zu extradiren sey, hätte Er es gleichwohl vorher noch ablesen wollen, (wie Zweyter Theil.

solches offhier sub N. I. zu ersehen ist.)

2) Wiße man, daß wegen der *Guarantie* und Reichs-Verfassung, auf Begehren der Schwedischen und Französischen, ein Conclulum *Seatum* verfasset, und nebens andern darinn enthaltenen Puncten denen Kayserlichen extradiret, auch denen Königlich-Schwedischen communicirt worden sey. Weil nun die Königlich-Französischen in diesem Punct der Stände Conclulum ebenfalls schriftlich begehrt, hätte Er diesen Passum in das Latein übersezt, wie solcher unter seinem Siegel, mit dieser Unterschrift: *Cancellaria Mogunt. denen Königlich-Französischen zu überliefern. Verlaß solches, wie sub N. II. zu befinden.* 3) Sey bekannt, daß des Herrn *Generalissimi Fürstliche Durchlaucht* jüngste Tage durch den *Agenten Barthen, und Commislarium Hofstetern*, nebens Einreichung eines *Creditivs* oder *Vollmacht*, denen Ständen wegen der *Satisfactions-Gelder* und derselben *Repartition* einen Vortrag thun lassen, und wohin derselbe gegangen, daß auch Gestern von Ihnen eine neue *Repartition* extradiret, von dem Reichs-Directorio auch zwar, damit die Abschlagung nicht vor einem Schimpff gedeutet werden mögen, angenommen worden. Diese *Repartition*

N. I.

N. II.

1650.  
Junius.

tion hätte man durch eßliche der Deputirten Gessern Nachmittage durchsehen lassen, und befunde sich, daß also seine Fürstliche Durchlaucht, über die durch das Instrumentum Pacis verwilligte 5. Millionen Thlr., auch ohngeachtet der hinzu geschossenen 200. M. Thlr. noch 91. M. fl. begehre, und also die Forderung fast täglich steige. Nun befinden die Churfürstlichen, daß man keine neue Repartition zulassen könne, sintemahl die andern von den Ständen extradirte an sich richtig, auch in die Creyse denen Ausschreibenden Fürsten zugesendet wären, und auf derselben Fundament die Stände Ihre Zahlung gerichtet: So habe man auch Seiner Fürstlichen Durchl. aus keiner Schuldigkeit, und semel pro semper, die 200. M. Thlr. verwilliget. Damit man jedoch davon abkomme, könne man ex liberalitate die bey der Stadt Augsburg enthaltene 24868. fl. Seiner Fürstlichen Durchlaucht zueignen, und die darüber vorhandene Obligation Ihro zustellen, gleichwohl, daß Sie die Gelder nicht auf einmahl, sondern nach Inhalt der Obligation, nach und nach einfordern lasse. Und weil auch wegen der Stadt Eßlingen Seiner Fürstlichen Durchlaucht 4577. fl. abzugeben, könne man solche von denen bey Würzburg deponirten Geldern, welche zu Unterhaltung der Guarnison des Places, so der Cron Schweden loco Assurationis pro Residuo hatten solle, gewiedmet) gut machen und ersetzen. Wollte man aber noch weiter liberal seyn, begehre Er, der Churfürstliche Mannische, sich nicht abzufondern. 4) die Repartition der vor Kayserliche Majestät verwilligten 45. M. Thlr. gehöre vor die Stände, womit die Königlich Schwedischen nichts zu thun hätten, und könne man solche ehester Tage an die Hand nehmen. 5) Begehrten die Königlich. Französischen der Stände Conclulum, wer Ihren Haupt-Recess im Rahmen Churfürsten und Stände vollziehen solle. Sie, die Churfürstlichen, hielten dafür, es sey bey denen Gesandtschaften zu lassen, welche den Schwedischen Haupt-Recess subscribirt und besiegelt hätten. Der

Von Subscrip-  
tion des  
Französi-  
schen Haupt-  
Recessus.

Chur-Sächsische aber entschuldige sich mit Mangel Befehls. Deshalben könne man denen Königlich-Französischen das Conclulum eröffnen und geben, aber Chur-Sachsen wohl auslassen.

1650.  
Junius.

Das Fürstliche Collegium conformirte sich damit ohne einige Umfrage. Desgleichen that auch das Reichs-Städtische Collegium.

Der Chur-Sächsische Gesandte gedachte hernach gegen einige, Er wolle darum nicht unterschreiben, dieweil die Französischen Gesandten Ihm niemahls die Ehre gethan, daß Sie Ihn besuchet hätten.

Diesemnach wolten die Deputirte zu denen Kayserlichen fahren, und Ihnen der Stände Ausspruch, sub Sigillo Legati Electoris Moguntinensis überbringen: es begegnete Ihnen aber der Graf von Fürstenberg, der bey denen Kayserlichen gewesen, und berichtete, Dieselben begehreten, man solle es nur verspahen, sich hingegen zu denen Französischen begeben, Ihnen solches extradiren und sehen, ob man die Sachen richtig machen könne: hiernächst wolten Sie, die Kayserlichen, das Laudum doch wohl bekommen.

Also fuhr man gerades Weges zu denen Französischen, fand Sie alle drey beyammen, und proponirte Ihnen der Chur-Mannische mit wenigen: Nachdem Ihre Excellenzen in Puncto Civitatum Sylvestrium sich der Stände Compromiß, wie auch die Kayserlichen gethan, untergeben, so hätten der Stände Gesandtschaften nicht er-mangelt die Sache fleißig zu erwegen, sich auch darinn eines gewissen Concluli vereinbahret, welches man Ihnen hiermit übergebe. 2) Hätten Sie der Stände Conclulum wegen der Garantie und Verfassung begehret, so man Ihnen hiermit auch zustelle. Das Datum müsse der Tag seyn, wann der Haupt Recess vollzogen werde. 3) Wäre geschlossen, daß Ihr der Königlich-Französische Haupt Recess a parte Statuum von Chur-Mann, Chur-Bayern, Bamberg, Bayern, Sachsen-Mttenburg, Sachsen-Coburg, Braunschweig-Wolfenbüttel, Braunberg

Wird den  
Franzosen  
eingeliefert

1650. „berg und Franckfurth unterschrieben  
Junius. „und vollzogen werden solle. Und weil  
„die Königlich-Schwedischen allbereit ge-  
„schlossen hätten, man auch nichts mehr  
„übrig sehe, ersuche man Ihre Excel-  
„lenzen, Sie wolten auch zum Schluß  
„also schreiben, und den Haupt-Recess,  
„wofen es möglich, noch heute, oder  
„wenn die Scribenten nicht könnten fertig  
„werden, doch morgendes Tages voll-  
„ziehen.“

Die Fran-  
sinn machen  
neue Diffi-  
cultäten.

Im Nahmen der Franckosen, nachdem  
Sie sich mit einander unterredet hatten,  
wurde durch den *de la Court* mit wenigen  
geantwortet: „*Citra expectationem*  
hätten Sie vernommen, was wegen der  
Wald-Städte in denen Reichs-Colle-  
giis vorgangen. Weil Sie sich aber  
in allen Dingen der Stände Ausschlag  
unterworfen, müßten Sie es nunmehr  
geschehen lassen, und dahin stellen. Sie  
könten aber mit denen Kayserlichen wohl  
in einer halben Stunde, was noch zu-  
rück sey, belegen: Wie Sie dann ent-  
schlossen wären, alsbald bey denen Her-  
ren Kayserlichen *Audientiam* (wie Sie  
das Wort gebrauchten) zu suchen, um  
zu sehen, ob heute oder Morgen daraus  
zugelangen sey, dann Sie Ihres Theils  
parat wären. Sie hätten gleichwohl  
nicht verhoffet, daß man wegen der 4.  
Städte *contra Promissum*, und was  
deshalber zu Münster verglichen wor-  
den, gehen sollte. Weil es aber gesche-  
hen sey, stellten Sie es an seinen Ort.

*Deputati*: „Daß man also gespro-  
chen habe, dazu hätten die Stände suf-  
ficiëntissimas Rationes gehabt und  
geführt. Sonst vernehme man gerne,  
daß Sie zu denen Herren Kayserlichen  
wollten, und so erbietig wären, dem  
Werk seinen Schluß zu geben: man  
bitte, ob es noch diesen Vormittag seyn  
könne.

*Illi*: „Es habe allbereit XI. geschla-  
gen, Nachmittage solle es geschehen.

*Deputati*: „Welches dann die Diffe-  
rentien wären, daraus Sie mit denen  
Kayserlichen zureden hätten?

*Illi*: „1) Wegen der *Ratifications-*  
*Formul.* Mit derjenigen, so Sie denen  
Kayserlichen geschicket, wären dieselben  
zufrieden: Die Kayserliche *Ratificati-*  
*on* aber könten Sie, die Franckosen, nicht

zulassen, weil Sie Ihrer Königlich-Ma- 1650.  
jestät nicht den Titel: *Serenissimi* geben, Junius.  
sondern allein *Consanguineum* nenneten.  
In Franckreich, und nach der selben Spra-  
che wäre dieses zwar, wie auch das Wort  
Brüder, der größte Titel, aber  
nach dem Lateinischen klinge es nicht.  
Sie begehreten nicht mehr, als daß die  
Kayserliche *Ratification* hierinn also  
engerichtet werde, wie die *Ratification*  
des Friedensschlusses gelautet habe.

*Deputati*: „Man wolle mit denen  
Herren Kayserlichen reden, und hoffen,  
es werde deswegen keinen Aufenthalt  
geben. Ob dieses alles sey?

*Illi*: „2) Begehreten Sie, daß Ih-  
nen die Kayserlichen die *Listam Exau-*  
*torationis* in *Forma* zustellen sollten,  
wie Sie selbige mit denen Königlich-  
Schwedischen verglichen, und in diesem  
Franckösischen *Recess* allegiret hätten.  
Darunter könne alsdenn gesetzt werden,  
daß solches sich auch verstehe, so viel die  
Cron Franckreich betrifft.

*Deputati*: „Dahin werde es bey de-  
nen Kayserlichen nicht zubringen seyn.  
Die Stände könten nicht einmahl solche  
*Listam* zu sehen bekommen, denen doch  
eben so wohl daran gelegen wäre, als  
der Cron Franckreich.

*Illi*: „Sie müßten ja *Modum & For-*  
*nam* sehen, darauf sich auch das *Instru-*  
*mentum Pacis* beziehe.

*Deputati*: „In *Instrumento Pacis*  
*Gallico* würden auch Vergleiche remis-  
sive angeführet, so Sie die Königlich-  
Franckösischen in *Forma* nicht empfangen  
hätten, als den *Articulum de Composi-*  
*tione Gravaminum.*

*De Vautort*: „Darauf antworte  
Er 1) daß dieselben Sachen schon publi-  
ci juris ohne dieß gewesen. 2) daß sel-  
bige das Römische Reich, und nicht den  
König betroffen. Wann Sie auch da-  
mahl die *Extradition* begehret, hätte  
Ihnen solche nicht abgeschlagen werden  
können, würde auch nicht geschehen seyn.  
In *Instrumento Pacis* wäre ja der *Ex-*  
*autorations*-Punct mit Ihnen auf  
*Tractaten* gesetzt worden.

*Deputati*: „Die Cron Franckreich  
habe keine Armada im Römischen Reich  
zu exautoriren, daß also die Kayser-  
lichen sich mit Ihnen nichts vergleichen  
kömten,

1650.  
Junius

„konnten, noch hingegen von Frankreich zu erwarten.

„Illi: „Wann der König noch einmahl so viel Volk im Römischen Reich, hätte Er solches nöthig in proprios StatuS zuführen. Mit dem Kayser verhalte sich aber anders, und hätten die Kayserlichen Ihnen vor dem Jahr, als Herr Lindenpür noch alhier gewesen, zwey Projecte angeliefert, und darinn geleset, daß der Kayser nur 4000. zu Ross behalten wolle. Sie müsten hierinn sicher gehen.

„Deputati: „Die Königlich-Schwedischen würden wohl darauf sehen, daß dasjenige, was mit Ihnen von denen Kayserlichen in Puncto Exauctorationis geschlossen worden, auch exequirt werde, dann der Cron Schweden eben so hoch daran gelegen sey.

„Illi: „Sie müsten inlani seyn, wann Sie unterschrieben, und nicht erst sähen, worauf sich dasselbe referire.

„Deputati: „Man hätte die Nachricht, daß die Königlich-Schwedischen Ihnen, den Französischen, solches selbst abgeschlagen hätten. Die Kayserlichen würden es gewis nicht thun wollen: Ob dieses also die Materie sey, wovon Sie mit denen Kayserlichen zureden hätten?

„Illi: „Sie hätten mit Ihnen sich 3) wegen des Geschüzes in Heilbrunn: und 4) de forma Restitutionis supra dictarum Civitatum zuvergleichen.

„Die Deputirten wurden wegen dieser nicht vermutheten und gesuchten Weitläufigkeit nicht wenig bekümmert, traten demnach zusammen, beredeten sich etwas, und ließen Ihnen durch den Chur-Maynßischen vortragen: Sie hätten Gestern verstanden, daß alles verglichen seyn solle, und nichts mehrers zurück wäre, als was von den Ständen begehret worden, welches man auch adimpliret habe, müsten aber jezo vernehmen, daß neue Difficultäten gemacht würden. Die Deputirten befremdeten und verwunderten sich billig darüber, hätten aber, Sie möchten es dahin nicht kommen lassen, sondern ohne Verzug mit denen Kayserlichen schließen, sintemahl man sonst nichts anders zu præsumiren habe, als Sie wolten Zeit gewinnen, da Sie doch mehrmahln gesagt hätten, Sie such-

ten nichts als *paratam Pacem, & Executionem pacis paratam*. Wolten Sie solche Weitläufigkeit suchen, müsse man gesamter Stände anwesende Gesandten convociren, und vermittelst gebührender Deliberation entschließen, wie dem Werk ein Ende zu machen sey. Man hätte Gestern denen Herren Principalen berichtet, es sey *dies Conclussionis*; nunmehr aber wolle solche Weiterung gesuchet werden.

„Der Gesandte *de la Court*: „Ihnen wäre keine Mora bezulegen, dann Sie 15. Monath alhier gewesen wären, aber von denen Kayserlichen etwa vor 14. Tagen erst Resolution erhalten hätten. Keiner in Teutschland werde Sie des Verzugs beschuldigen können. Sie suchten nichts neues, sondern die *Conventionem de Exauctorando milite*.

„Vautorte: „Wer movirte Novitäten 1) wegen der Ratification? Nicht Sie! 2) wer weigere sich den Punctum Exauctorationis zu weisen? Die Kayserlichen! 3) wer verursache das Disputat wegen der Stücke zu Heilbrunn?

„Deputati: „Das 1) werde keinen Auffenthalt geben, wegen des dritten Puncts lasse man es bey dem *Instrumento Pacis*.

„Illi: „Sie wolten nach der Maßzeit zu denen Kayserlichen, und libentissime die Deputirte dabey sehen.

„Der von Thumshirn sagte zu dem Vautorte: „Sincere und candido zugehen, so werde berichtet, Sie, die Französischen, begehreten von einer Zeit zur andern an die Königlich-Schwedischen, sie solten doch noch eßliche Monath, eßliche Wochen, eßliche Tage das Werk aufhalten.

„Worauff aber Vautorte nicht directe antwortete. In der Rückkehr stiegen die Deputirte bey dem Kayserlichen Gesandten Bollmann ab, und referirte Ihm der Chur-Maynßische, daß man denen Französischen jezo der Stände *Conclusum* oder *Laudum* in Puncto der 4. Walb-Städte extradict habe, (wie denen Kayserlichen zu seiner Zeit auch geschehen solle,) und was von Ihnen denen Französischen jezo von neuen vor Difficultäten moviret worden,

1650.  
JuniusGeschicht der  
von Reichs-  
lung unter  
Kayserlichen

1650. den, man Ihnen aber hingegen unterfa-  
 Junius. ger habe. Er suchte diesemnach Densel-  
 ben, Er möchte das beste bey vorhabens-  
 der Conferentz mit vorwenden, damit  
 man heraus komme. Die Französischen  
 solten gesagt haben, man werde bald aus  
 Frankreich eine solche Redresse erfahren,  
 als in hundert Jahren nicht geschehen.  
 Weil nun leicht ein Incidens einfallen  
 könne, so das Werk ändere, und auch  
 der Schwedische Feld-Marschall Bran-  
 gel Heute werde hier seyn, hätte man de-  
 sto mehr Ursach zu eslen.

Dollmar: „Verhoffe nicht, daß  
 „man etwas anders werde in das Lau-  
 „dum gebracht oder gesetzt haben, so sei-  
 „nem gnädigsten Herrn, dem Herrn Erz-  
 „herzog zu Inspruch präjudicirlich wä-  
 „re, und müsse Seiner Durchlaucht Er  
 „eventualiter alle Nothdurfft vorbehal-  
 „ten. Præmissa hac eventuali Pro-  
 „testatione könne Er nicht verhalten,  
 „daß Er Heute zu denen Königlich-Fran-  
 „zösischen geschicket, und anregen lassen,  
 „welche geantwortet, daß Sie der Stän-  
 „de Befandten gewärtig wären, wolten  
 „hernach zu Ihnen, denen Kayserlichen,

„kommen. Was die Difficultät wegen  
 „der Ratification betreffe, so belieben  
 „Sie der Königlich-Französischen For-  
 „mul, und solle es wegen des Tituls  
 „kein Bedencken geben. Was aber die  
 „Extradition der Exauforations-Lista  
 „anreiche, so der Duc d'Amalfi mit dem  
 „Herrn Pfalz-Grafen Generalissimo  
 „unterschrieben, würden Sie solche denen  
 „Französischen nicht geben; Derselben  
 „Begehren sey ein vergeblich Werk, Sie  
 „hätten sich auf die General-Clausul zu  
 „ständiren, so sich auf den Schwedischen  
 „Recess beziehe. Die Franzosen gäben  
 „Ihnen keine Listam, also wären Sie,  
 „die Kayserlichen, auch nicht schuldig, Ih-  
 „nen eine zugeben: Es werde nicht ges-  
 „chehen, es komme auch daraus was da  
 „wolle. Ihre Kayserliche Majestät könn-  
 „ne auch sagen, Sie bedriffe die Wöl-  
 „cker, wolle Sie in proprios Status füs-  
 „ren. Wegen des Beschützes in Heil-  
 „brunn, fragten Sie, die Kayserliche,  
 „nichts darnach. Die forma Restitu-  
 „tionis Civitatum Sylvestrium sey die  
 „Ordonnantz.

1650.  
 Junius.

N. I.

*Laudum sive Conclusum Statuum de Quatuor Civitatibus  
 Sylvestribus.*

Cum inter Casareos & Christianissimi Regis Legatos super quatuor  
 Civitatibus Sylvestribus, Rheinfelda, Seckinga, Lauffenberg & Waldshu-  
 to, in eo orta sit Controversia, quod hi dictarum Civitatum evacuatio-  
 nem, vigore Conventionis 28. Jan. An. 1649. Monasterii factæ, tamdiu  
 differendam esse asseveraverint, donec Catholici Regis Renunciatio Al-  
 fatiæ, convento modo, Galliæ extradatur: Illi vero vigore Instrumenti  
 Pacis, Domino Archiduci Ferdinando Carolo, prætractas suas Civitates,  
 statim post factam Commutationem Ratificationum Pacis, restitui & eva-  
 cuari debuisse, & nunc eo magis absque mora restituendas esse præten-  
 derint, quod Rex Christianissimus nihil eorum præstiterit, ad quæ per di-  
 ctam Conventionem tenebatur, quin imo e contra Dominium Utile hæte-  
 nus sibi retinuerit, præsidiumque suis sumtibus alendum tributis Subdi-  
 torum Austriacorum sustentarit, eisque ultra centies quinquies mille Flo-  
 renos extorsit: Et utrique Parti in Sacri Romani Imperii Ordines eo-  
 rumque Legatos & Deputatos, super ejus Controversiæ Decisione com-  
 promittere placuerit: Ideo diligenter lectis & ponderatis omnibus utrin-  
 que allegatis & aliis rationibus ac circumstantiis, a tribus Imperii Collegi-  
 is, prævia matura deliberatione, declaratum, conclusum & pronunciatum  
 est, quod Rex Christianissimus, supradicta Conventione cæteroquin salva,  
 quatuor Civitates Sylvestres Waldshutum, Lauffenbergam, Seckingam &  
 Rheinfeldam, deductis inde Præfidiis, Archiduci Ferdinando Carolo,

una

1650. una cum Archivo & Literariis Documentis aliisque rebus restituendis, juxta Instrumentum Pacis restituere, e contra prædictus Archidux omnia damna, quæ ex dictorum locorum retentione & subditorum Contributionibus illata sibi que refarcienda esse prætendit vel prætere posse, penitus remittere, & eorum refusionem nullo unquam tempore exigere debeat. In cujus Conclusi & publice pronunciati Laudi fidem, hoc Attestatum sub Sigillo Cancellariæ Moguntinæ utriusque Parti extraditum est. Norimbergæ 29, Junii 1650. &c.

1650.  
Junius

(L.S.)

*Cancellaria Moguntina &c.*

N. II.

*Conclusum wegen der Garantie denen Französischen versprochen.*

Posteaquam Illustrissimi & Excellentissimi Domini Legati Plenipotentarii Regis Christianissimi nono hujus se erga Sacri Romani Imperii Statum Deputatos declararint, quod omni antehæ in puncto Temperamenti Franckenthalensis proposito pignori renuncient, & id ipsum in fide & Garantia Ordinum Imperii constituent, ad quam etiam Sacri Romani Imperii Electores, Principes & Status se paratos & obligatos solenni in tribus Imperii Collegiis firmato Concluso jam ante 7. ejusdem resolverunt, quod & non modo Sacræ Cæsareæ Majestatis, sed & ambarum Coronarum Dominis Legatis intimatum fuit: Ideo Sacri Romani Imperii Ordinum Legati & Deputati confirmato priori Concluso declarant & promittunt, quod pro securitate & conservatione Pacis intra trium Mensium spacium a die factæ Exauctorationis & Evacuationis, nec non præstationis eorum, quæ Coronæ Gallicæ ex Instrumenti Pacis dispositione & Conventionione incumbunt, secundum Recessum hodie hic subscriptum computandorum Garantiam Instrumento Pacis conformem ex Sacri Romani Imperii Constitutionum præscripto præparabunt, propter detentiones locorum vigore Pacis restituendorum, violentas invasiones atque excursiones in Terras Imperii, & omnium, quæ in Instrumento Pacis continentur, sinceram & realem executionem, dictamque Garantiam elapso isto trium Mensium Termino sine ulla ulteriori mora præstabunt contra quoscunque, quatenus opus fuerit, præcipue vero, ut loca detenta quantumvis restituantur, & invasiones omnes seu incurSIONES militares arceantur.

Signatum Norimbergæ

(L.S.)

*Cancellaria Moguntina.*

## §. XIX.

Am 4. Uhr fuhren hierauf die Französischen Gesandten alle drey zu dem *Duca d' Amalfi*, alwo auch *Vollmar* und *Crabn* sich befanden, die Deputirte aber warteten indessen auf dem Rathhause.

Am 7. Uhr, nachdem die Französischen

weggefahren, ließ der Kayserliche Gesandte Herr *Crabn* sagen, es sey nunmehr alles verglichen, und kam darauf *Vollmar* und *Er* auf das Rathhause, welche die Deputirte hinauf und herunter begleiteten. *Vollmars* Vortrag war, „Sie hätten sich anfinden, und part

Berath  
zwischen den  
Franzosen  
und Kayserli-  
chen.